



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 1 des Gebührenreglements über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas vom 25. Juni 2018 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Periodische Kontrolle	<p>Art. 1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers und werden wie folgt festgelegt:</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>CHF 82.00</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>CHF 102.00</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	für einstufige Brenner	CHF 82.00	exkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner	CHF 102.00	exkl. MwSt.
für einstufige Brenner	CHF 82.00	exkl. MwSt.					
für mehrstufige Brenner	CHF 102.00	exkl. MwSt.					
Nachkontrollen	<p>Art. 2 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Spiez durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers und werden wie folgt festgelegt:</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>CHF 82.00</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>CHF 102.00</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	für einstufige Brenner	CHF 82.00	exkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner	CHF 102.00	exkl. MwSt.
für einstufige Brenner	CHF 82.00	exkl. MwSt.					
für mehrstufige Brenner	CHF 102.00	exkl. MwSt.					
Andere Kontrollen	<p>Art. 3 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers werden wie die Nachkontrollen verrechnet.</p>						
Beanstandungen	<p>Art. 4 ¹ Beanstandungen von Drittpersonen über Luftverschmutzungen durch Feuerungsanlagen sind schriftlich und unterzeichnet an die Abteilung Bau zu richten.</p> <p>² Sämtliche Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- vom Anlagebesitzer bei Beanstandung der Feuerungsanlage- vom Kläger, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist.						
Verrechenbarer Mehraufwand	<p>Art. 5 Wird eine schriftlich angekündigte Kontrolle nicht innert 48 Stunden vor dem Kontrolltermin vom Feuerungseigentümer begründet abgesagt oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>						

Gebühreninkasso	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gebühren für die behördlichen Kontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur beim Anlageeigentümer eingezogen.</p> <p>² Verweigert ein Anlageeigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs, erlässt die Abteilung Bau die entsprechende Kostenverfügung.</p> <p>³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Spiez dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.</p>
Publikationen	<p>Art. 7</p> <p>Publikationen im Amtsblatt / Amtsanzeiger betreffend die Feuerungskontrolle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Spiez.</p>
Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Recht	<p>Art. 8</p> <p>Der Gebührentarif tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.</p>

Genehmigung und Inkraftsetzung

Der Gebührentarif über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas ist vom Gemeinderat am 20. August 2018 genehmigt worden.

Spiez, 23. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den 1. August 2018 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 30. August 2018 publiziert.